

Kassel documenta Stadt
Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Cenk Yildiz
cenk.yildiz@kassel.de
Telefon 0561 787 1225
Fax 0561 787 2182

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel
W 224a

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

31. Januar 2017
1 von 2

zur **11.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 8. Februar 2017, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Science Park Kassel GmbH**
- **Änderung des Gesellschaftsvertrages** -
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Christian Geselle
- 101.18.410 -
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der
Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.18.428 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung)
- 3. 2. Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.18.432 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Kultur)

4. Musikschule - Gründung eines Betriebsrates

2 von 2

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichtersteller/in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

- 101.18.435 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich
Vorsitzende

Niederschrift

über die 11. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

am **Mittwoch, 8. Februar 2017, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

20. Februar 2017

1 von 5

Anwesende:

Mitglieder

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD

Dorothee Köpp, 2. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne

Hermann Hartig, Mitglied, SPD

Patrick Hartmann, Mitglied, SPD

(Vertretung für Wolfgang Decker)

Oliver Schmolinski, Mitglied, SPD

(Vertretung für Anke Bergmann)

Petra Ullrich, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Günther Schnell)

Harry Völler, Mitglied, SPD

(Vertretung für Enrico Schäfer)

Jörg Hildebrandt, Mitglied, CDU

Valentino Lipardi, Mitglied, CDU

(Vertretung für Dr. Norbert Wett)

Dr. Michael von Rüden, Mitglied, CDU

Jutta Schwalm, Mitglied, CDU

(Vertretung für Dominique Kalb)

Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Dieter Gratzner, Mitglied, AfD

Lutz Getzschmann, Mitglied, Kasseler Linke

Matthias Nölke, Mitglied, FDP

Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Freie Wähler

(Vertretung für Volker Berkhout)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

Peter Müller, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Christian Geselle, Stadtkämmerer, SPD

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

Schriftführung

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Genk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Mirko Düsterdieck, Mitglied, Kasseler Linke

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

2 von 5

Dorothee Rhiemeier, Kulturamt
 Thomas Bergmann, Revisionsamt
 Wolfram Schäfer, Kämmerei und Steuern
 Stefan Rios, Kämmerei und Steuern

Tagesordnung:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Science Park Kassel GmbH | 101.18.410 |
| | - Änderung des Gesellschaftsvertrages - | |
| 2. | Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) | 101.18.428 |
| 3. | 2. Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag | 101.18.432 |
| 4. | Musikschule - Gründung eines Betriebsrates | 101.18.435 |

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 31. Januar 2017 ordnungsgemäß einberufene 11. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

Vorsitzende Friedrich gibt bekannt, dass die Mitteilungen über die Mitgliedschaften und Tätigkeiten nach § 26 a HGO der Stadtverordneten und des Magistrats für das Jahr 2016 vorliegen und nach der heutigen Sitzung oder im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingesehen werden können. Es fehlt lediglich die Mitteilung von Frau Dr. Carqueville, SPD-Fraktion.

1. **Science Park Kassel GmbH**
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages -
 Vorlage des Magistrats
 - 101.18.410 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung der §§ 2 und 10 des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Stadtkämmerer Geselle beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

3 von 5

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Science Park Kassel GmbH

- Änderung des Gesellschaftsvertrages -, 101.18.410, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Hartig

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.18.428 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung), 101.18.428, wird **zugestimmt**.

4 von 5

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

3. 2. Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag

Vorlage des Magistrats

- 101.18.432 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten 2. Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag vom 30. November 1959, geändert am 20. September 1995, und der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 zu.“

Die Fragen der Ausschussmitglieder werden von Stadtkämmerer Geselle beantwortet.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. 2. Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag, 101.18.432, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Mijatovic

4. Musikschule - Gründung eines Betriebsrates

5 von 5

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.18.435 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind der Stadt Kassel diese Vorgänge bekannt?
2. Hat die Stadt Kassel Interesse daran, dass es auch an der Musikschule eine betriebliche Interessensvertretung gibt?
3. Nach welchen Kriterien überprüft die Stadt Kassel die Verwendung ihrer Zuschüsse an die Musikschule?
4. Wurde der Rechtsanwalt aus städtischen Zuschüssen bezahlt?
5. Wenn ja, wie hoch waren die Kosten für den Rechtsanwalt?
6. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Kassel, Einfluss zu nehmen, um die vertraglichen Bedingungen der MusikschullehrerInnen zu verbessern?
7. Wäre es nicht besser, die Musikschule wieder unter die kommunale Verwaltung zu stellen, um sicher zu stellen, dass die Lehrerinnen und Lehrer zu akzeptablen Bedingungen arbeiten können?
8. Sind dem Magistrat ähnliche Fälle der Betriebsratsverhinderung bekannt?
9. In welchen anderen ehemals kommunalen ausgegliederten Trägern gibt es keinen Betriebsrat?

Stadtverordneter Getzschmann, Fraktion Kasseler Linke, begründet die Anfrage seiner Fraktion. Stadtkämmerer Geselle beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Geselle erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:39 Uhr

Petra Friedrich
Vorsitzende

Cenk Yildiz
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.18.410

10. Januar 2017
1 von 2

**Science Park Kassel GmbH
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Änderung der §§ 2 und 10 des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

Begründung:

Die Science Park Kassel GmbH (SPK GmbH) wurde am 21. Dezember 2009 unter der Firma Science Park Center Kassel GmbH gegründet. Das Stammkapital beträgt 25.000 €. Gesellschafter sind zu gleichen Teilen die Universität Kassel und die Stadt Kassel.

Mit der Änderung des § 2 des Gesellschaftsvertrages (Gegenstand des Unternehmens), sollen die Möglichkeiten der Science Park Kassel GmbH zur Unterstützung von Gründungsvorhaben sowie zur Vernetzung der nordhessischen Wirtschaft mit jungen Unternehmen des Science Parks und der Wissenschaft (auch in einem internationalen Kontext) erweitert werden um so den Anbindung des Science Parks an die Region Nordhessen zu stärken und Potenziale der Zusammenarbeit besser auszunutzen.

Mit der Änderung des § 10 des Gesellschaftsvertrages (Beirat), soll die Flexibilität in der Besetzung des Beirates vergrößert werden mit dem Ziel, wesentliche Unterstützer der strategischen Entwicklung des Science Parks gewinnen zu können. Es ist geplant, den Beirat im Verlauf des Jahres 2017 zu besetzen.

Den geplanten Änderungen wurden im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 30. November 2016 unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zugestimmt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 9. Januar 2017 beschlossen. 2 von 2

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bisherige Fassung Gesellschaftsvertrag	Neue Fassung Gesellschaftsvertrag
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben von Zentren, die Unternehmensgründungen sowie die systematische Zusammenarbeit von Universität und innovativen Wachstumsträgern der Region unterstützen.</p> <p>(2)Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1)Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben von Zentren, <u>die Planung und Durchführung von nationalen und internationalen Projekten zur Wirtschaftsförderung, Innovationsentwicklung, Gründerfinanzierung, sowie zum Technologietransfer</u>, die Unternehmensgründungen sowie die systematische Zusammenarbeit von Universität und innovativen Wachstumsträgern der Region unterstützen.</p> <p>(2)Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.</p>
<p>§ 10 Beirat</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt.</p> <p>(2) Mitglieder des Beirates sollen mindestens ein Vertreter der Mieter, ein Vertreter der Universität Kassel und ein in Nordhessen ansässiger Unternehmer oder Geschäftsführer/Vorstandsmitglied eines in Nordhessen ansässigen Unternehmens sein.</p>	<p>§ 10 Beirat</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt.</p> <p>(2) <i>Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.</i></p>

Vorlage Nr. 101.18.428

25. Januar 2017
1 von 4

Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Nach einer zuletzt im Jahre 2002 erfolgten Neufassung der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel bedarf es nunmehr einer neuerlichen Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und an die aktuellen DIN-Normen. Gleichzeitig wurden einige Änderungen redaktioneller Art vorgenommen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist ein dynamischer Verweis auf die einschlägigen DIN-Normen (DIN EN 858 und DIN 1999) in ihren jeweils aktuellen Fassungen vorgesehen. Eine Nennung der einzelnen Leichtflüssigkeiten ist auf Grund dessen nicht mehr erforderlich, so dass die im bisherigen Satzungstext explizit aufgeführten Leichtflüssigkeiten entfallen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Norm DIN EN 1825 hinzugefügt. Bei dieser handelt es sich um die harmonisierte europäische Norm. Die DIN-Norm 4040 legt für deren Anwendung zusätzliche Anforderungen fest und kann nur zusammen mit der Norm DIN EN 1825 angewendet werden. Daher bedarf es in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Nennung beider Normen. Auf beide DIN-Normen wird künftig dynamisch verwiesen.

In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und deren Schlammfängen“ ersatzlos gestrichen, da eine Abscheideranlage aus einem Schlammfang und einem Abscheider besteht und die nochmalige Nennung von Schlammfängen in der Vorschrift mithin entbehrlich ist.

Hinsichtlich des Begriffes der wirtschaftlichen Einheit in § 2 der Satzung wird nunmehr auf § 70 Bewertungsgesetz Bezug genommen, um eine einheitliche Rechtsanwendung nach der Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel und nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel zu gewährleisten.

In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Möglichkeit aufgenommen, von dem Verpflichteten einen Sachkundenachweis in Bezug auf die Wartung der Abscheideranlagen zu verlangen. Dieser Sachkundenachweis dokumentiert, dass der Verpflichtete hinsichtlich der Wartung der Abscheideranlagen geschult ist, die diesbezüglich erforderlichen Kenntnisse besitzt und von der Entsorgungspflicht über die Anstalt befreit werden kann.

Die Änderung in § 4 Abs. 1 Satz 2 folgt daraus, dass KASSELWASSER bereits seit langem die Grundstücksentwässerung auf Grundlage der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel genehmigt. § 13 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel regelt, welche Unterlagen für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen bei KASSELWASSER einzureichen sind.

In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Abscheider“ durch das Wort „Abscheideranlage“ ersetzt und geregelt, dass es nach Einbau der Abscheideranlage der Abnahme durch die Anstalt KASSELWASSER bedarf. „Abscheideranlage“ meint dabei die gesamte Anlage, während der „Abscheider“ nur als Teil derselben anzusehen ist. Die Regelung sieht die Abnahme der gesamten Abscheideranlage durch die Anstalt vor.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 regelt, dass das vom Verpflichteten nach den anerkannten Regeln der Technik zu führende Betriebstagebuch auf Verlangen der Anstalt vorzulegen ist. Im Betriebstagebuch werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen, Überprüfungen und Entsorgungen sowie etwaige Mängelbeseitigungen dokumentiert, so dass der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage und die Entsorgung des Abscheidergutes seitens KASSELWASSER kontrolliert werden können.

In § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 erfolgen Änderungen und Anpassungen redaktioneller und sprachlicher Art. Wie bereits oben ausgeführt, umschreibt der Begriff der „Abscheideranlage“ die gesamte Anlage, während der „Abscheider“ nur ein Teil der Abscheideranlage ist. Auch § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 soll die gesamte Leichtflüssigkeitsabscheideranlage erfassen. Der Begriff „Speicherfähigkeit“ in § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 wird durch das Wort „Speichervolumen“ ersetzt, da der letztere Begriff in Zusammenhang mit Abscheideranlagen gebräuchlicher ist.

In § 4 Abs. 5 Nr. 1 werden schließlich die bisherigen Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen. Da die DIN-Normen für Abscheider für Leichtflüssigkeiten kein festes Entleerungsintervall vorschreiben, soll die Entleerung bedarfsorientiert erfolgen. Auf Grund der bedarfsorientierten Entleerung ist § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 5 überflüssig und entfällt daher.

Die Änderung des bisherigen Satzes 7 in § 4 Abs. 5 Nr. 1 erfolgt, weil die Gefahr einer Fehlfunktion der Abscheideranlage und des unkontrollierten Austretens von belastetem Abwasser insbesondere bei Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders droht.

Der bisherige Satz 7 des § 4 Abs. 5 Nr. 1 wird daher dahingehend angepasst, dass alle Abscheider und nicht nur diejenigen mit selbsttätigem Abschluss zum ordnungsgemäßen Betrieb vom Verpflichteten mit Frischwasser bzw. Brauchwasser zu füllen sind. Die Anschlüsse sind nicht immer zugänglich und weisen oft einen geringen Durchmesser (Durchfluss) auf, weshalb das Befüllen einer Abscheideranlage sich oft als sehr zeitaufwendig erweist. Das Befüllen mit Wasser bedarf zudem keines geschulten Personals und soll daher vom Verpflichteten selbst übernommen werden.

Schließlich wird in § 4 Abs. 5 Nr. 1 zwecks Vereinheitlichung des Satzungstextes das Wort „Betreiber“ durch den Begriff „Verpflichteter“ ersetzt.

In § 4 Abs. 5 Nr. 2 sind ebenfalls Änderungen im Hinblick auf geänderte DIN-Normen erforderlich. Da die harmonisierte europäische Norm DIN EN 1825 und die DIN 4040 nur zusammen anwendbar sind, bedarf es wiederum der Benennung beider Normen im Satzungstext.

In Satz 1 des § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird wiederum das Wort „Abscheider“ durch den die gesamte Anlage umfassenden Begriff „Abscheideranlage“ ersetzt.

Der Begriff „Speicherfähigkeit“ wird auch in § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 durch das Wort „Speichervolumen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 und Satz 3 treffen eine Neuregelung des Entleerungsintervalls. Ausweislich des Punktes 12.2 der DIN 4040 sind Schlammfang und Abscheider mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweimal pro Woche, vollständig zu entleeren und zu reinigen. KASSELWASSER praktiziert grundsätzlich eine bedarfsorientierte Entleerung. Um der Bildung aggressiver Fettsäuren entgegenzuwirken, ist es nach Erfahrung der Anstalt jedoch erforderlich, Schlammfang und Abscheider mindestens einmal in drei Monaten vollständig zu entleeren und zu reinigen.

In § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 5 werden die Worte „in Fettabscheidern“ gestrichen, da das Verbot des Einsatzes biologischer Mittel zur sogenannten Selbstreinigung für alle Abscheideranlagen gilt.

Ergänzt werden die Sätze 6 und 7 in § 4 Abs. 5 Nr. 2. Damit soll der Gefahr, dass das Speichervolumen des Schlammfanges bzw. des Abscheiders überschritten wird und dadurch Fehlfunktionen der Abscheideranlage auftreten oder unkontrolliert belastetes Abwasser austritt, vorgebeugt werden.

Die Änderung in § 4 Abs. 6 Satz 2 folgt aus der Änderung der Entleerungsintervalle in § 4 Abs. 5 Nr. 2.

Die Änderung in § 6 Abs. 1 soll die Transparenz für den Bürger erhöhen, indem sämtliche Gebühren auslösende Leistungen in Zusammenhang mit Abscheider- und Schlammfanganhalten ausdrücklich aufgeführt werden.

In § 6 Abs. 2 wird die Regelung in Satz 3 ersatzlos gestrichen, da sie sich als nicht notwendig erwiesen hat.

Die Änderung in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 folgt aus der geänderten Formulierung in § 6 Abs. 1. Eine Änderung der Gebührenhöhe ist damit nicht verbunden. In § 7 Abs. 1 der Satzung kann künftig auch der schuldhafteste Verstoß gegen die in § 4 Abs. 2 und Abs. 9 enthaltenen Pflichten mit einer Geldbuße geahndet werden. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 4 Abs. 3 wird gestrichen. In § 7 Abs. 3 ist eine dynamische Verweisung auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vorgesehen. Diese Verweisung entspricht der Formulierung in § 47 Abs. 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel. 4 von 4

Als Anlagen sind dieser Vorlage beigefügt der Text der Änderungssatzung (Anlage 1), die einschlägigen DIN-Normen (Anlage 2) und eine Synopse der alten und der neuen Bestimmungen der Satzung über Abscheideranlagen der Stadt Kassel (Anlage 3).

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002 (Erste Änderung) in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 2016 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Januar 2017 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über Abscheideranlagen
im Gebiet der Stadt Kassel vom 9. Dezember 2002**

(Erste Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), der §§ 1 - 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom folgende Satzung über Abscheideranlagen im Gebiet der Stadt Kassel beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1-3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Anstalt, die die Entsorgung von Abfällen regelt, die innerhalb des Stadtgebietes in
1. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 in ihren jeweils gültigen Fassungen,
 2. Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 in ihren jeweils gültigen Fassungen,
 3. Abscheideranlagen für Stärke
- bei bestimmungsgemäßen Gebrauch angesammelt worden sind.

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.

Artikel 3

In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Auf Verlangen ist der Anstalt die entsprechende Sachkunde nachzuweisen.

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Abscheideranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Anstalt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Die Abscheideranlage bedarf nach Einbau der Abnahme durch die Anstalt.
- (2) Die laufende Kontrolle der Abscheideranlage obliegt dem Verpflichteten (§ 3). Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Anstalt vorzulegen.

Artikel 5

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 - 2 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

- (5) Für die einzelnen Arten von Abscheideranlagen gilt Folgendes:
 1. Für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 sind die Reinigungsintervalle so festzulegen, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

Das Abscheidergut muss ohne Zugabe von Wasser saugfähig sein.

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

Nach der Entleerung sind Abscheider und deren Schlammfänge sofort durch den Verpflichteten mit Frischwasser oder geeignetem Brauchwasser bis zum Ablaufniveau zu füllen. Der Schwimmer ist auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Frischwasser oder geeignetes Brauchwasser ist durch den Verpflichteten kostenfrei bereitzustellen.

2. Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 und Abscheideranlagen für Stärke sind so rechtzeitig zu leeren, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten wird.

Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal in drei Monaten vollständig zu entleeren und zu reinigen. Ausnahmen bezüglich des Entleerungsintervalls sind auf Antrag bei der Anstalt und nach Zustimmung durch die Anstalt möglich.

Die Anstalt kann zulassen, dass durch den Einsatz von Spezialfahrzeugen Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfanginhalte vor Ort separiert werden und die wässrige Phase wieder dem Abscheider oder Schlammfang zugeführt wird.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen usw.) zur sogenannten Selbstreinigung ist nicht zulässig.

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

- (6) Die Anstalt kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideranlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dasselbe gilt bei Überschreitung der in Abs. 5 Nr. 2 genannten Fristen.

Artikel 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Die von der Anstalt zu erhebenden Gebühren entstehen für die An- und Abfahrt, Leerung, Reinigung und Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nach § 3 Verpflichtete war. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebühren betragen für die unter Abs. 1 aufgeführten Arbeiten:
 1. Bei Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).
 2. Bei Abscheideranlagen für Fette und Stärke 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).

Artikel 7

§ 7 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 4 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 bis 9 obliegenden Pflichten verletzt.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Artikel 8

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 9. Dezember 2002. Die Satzung vom 9. Dezember 2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 2

Liste der DIN EN- und DIN-Normen

1. DIN EN 858-1:2005-02, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 858-1:2002 + A1:2004
2. DIN EN 858-2:2003-10, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 858-2:2003
3. DIN 1999-100:2003-10, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2
4. DIN 1999-101:2009-05, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
5. DIN EN 1825-1:2004-12, Abscheideranlagen für Fette – Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung; Deutsche Fassung EN 1825-1:2004
6. DIN EN 1825-2:2002-05, Abscheideranlagen für Fette – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung; Deutsche Fassung EN 1825-2:2002
7. DIN 4040-100:2004-12, Abscheideranlagen für Fette – Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

Die aufgeführten Normen können beim Beuth-Verlag bezogen werden:

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Telefon: +49 30 2601-0

Telefax: +49 30 2601-1260

kundenservice@beuth.de

Internet: www.beuth.de

Außerdem können die Normen nach terminlicher Vereinbarung bei KASSELWASSER eingesehen werden:

KASSELWASSER

Gartenstraße 90

34125 KASSELWASSER

Telefon: +49 561 987-69

Telefax: +49 561 987-6464

info@kasselwasser.de

Internet: www.kasselwasser.de

Anlage 3 Synopsis

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 1 Öffentliche Anstalt	§ 1 Öffentliche Anstalt
<p>(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Anstalt, die die Entsorgung von Abfällen regelt, die innerhalb des Stadtgebietes in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 Benzine, Diesel- und Heizöle, Filteröle (Weißöle) sowie andere Öle mineralischen Ursprungs 2. Abscheideranlagen für Fette nach DIN 4040 3. Abscheideranlagen für Stärke und deren Schlammfängen <p style="padding-left: 40px;">bei bestimmungsgemäßen Gebrauch angesammelt worden sind.</p> <p>(2) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Bestimmungen des Abfallrechts bleiben unberührt.</p>	<p>(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Anstalt, die die Entsorgung von Abfällen regelt, die innerhalb des Stadtgebietes in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 in ihren jeweils gültigen Fassungen, 2. Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 in ihren jeweils gültigen Fassungen, 3. Abscheideranlagen für Stärke und deren Schlammfängen <p style="padding-left: 40px;">bei bestimmungsgemäßen Gebrauch angesammelt worden sind.</p> <p>(2) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Bestimmungen des Abfallrechts bleiben unberührt.</p>
§ 2 Grundstücke	§ 2 Grundstücke
<p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</p>	<p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 70 Bewertungsgesetz bildet.</p>
§ 3 Verpflichtete	§ 3 Verpflichtete
<p>(1) Verpflichtete aufgrund dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstückes, das mit einer Abscheideranlage versehen ist.</p> <p>(2) Ihnen stehen Mieter, Pächter und sonstige Besitzer gleich.</p> <p>(3) Erbbauberechtigte treten an Stelle des Grundstückseigentümers, sonstige Berechtigte sind neben dem Eigentümer verpflichtet. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Verpflichtete aufgrund dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Berechtigte eines Grundstückes, das mit einer Abscheideranlage versehen ist.</p> <p>(2) Ihnen stehen Mieter, Pächter und sonstige Besitzer gleich.</p> <p>(3) Erbbauberechtigte treten an Stelle des Grundstückseigentümers, sonstige Berechtigte sind neben dem Eigentümer verpflichtet. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>

- (4) Der Verpflichtete eines Grundstückes, auf dem sich Abscheideranlagen der in § 1 bezeichneten Art befinden, lässt die Entsorgung dieser Anlagen durch die Anstalt oder zugelassene Beauftragte vornehmen.
- (5) Der Verpflichtete kann sich von der Entsorgung gemäß dieser Satzung von der Anstalt befreien lassen, wenn er gewährleistet, dass die Entsorgung gemäß dem geltenden Abfallrecht erfolgt.

- (4) Der Verpflichtete eines Grundstückes, auf dem sich Abscheideranlagen der in § 1 bezeichneten Art befinden, lässt die Entsorgung dieser Anlagen durch die Anstalt oder zugelassene Beauftragte vornehmen.
- (5) Der Verpflichtete kann sich von der Entsorgung gemäß dieser Satzung von der Anstalt befreien lassen, wenn er gewährleistet, dass die Entsorgung gemäß dem geltenden Abfallrecht erfolgt. Auf Verlangen ist der Anstalt die entsprechende Sachkunde nachzuweisen.

§ 4 Genehmigung und Entsorgung

- (1) Abscheideranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Anstalt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß der Bauvorschriftenverordnung zur Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Der Abscheider bedarf nach Einbau der behördlichen Abnahme.
- (2) Die laufende Kontrolle der Abscheideranlagen obliegt dem Verpflichteten (§ 3).
- (3) Reinigungen durch die Anstalt werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlage vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Abläufe der Abscheideranlage obliegt in jedem Fall dem Verpflichteten.
- (4) Der Verpflichtete beantragt jede Entsorgung seiner Anlage bei der Anstalt. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können, bevor Abscheidergut in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (5) Für die einzelnen Arten von Abscheideranlagen gilt folgendes:
- Für Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 sind die Reinigungsintervalle so festzulegen, dass Speichervolumen des Abscheiders und Schlammfangs nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.
- Das Abscheidergut muss ohne Zugabe von Wasser saugfähig sein. Abscheider und Schlammfänge sind mindestens halbjährlich zu leeren und zu reinigen.
- Ausnahmen bezügl. der Entleerungsintervalle sind auf Antrag bei der Anstalt

§ 4 Genehmigung und Entsorgung

- (1) Abscheideranlagen bedürfen der Genehmigung durch die Anstalt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Die Abscheideranlage bedarf nach Einbau der Abnahme durch die Anstalt.
- (2) Die laufende Kontrolle der Abscheideranlagen obliegt dem Verpflichteten (§ 3). Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Anstalt vorzulegen.
- (3) Reinigungen durch die Anstalt werden nur im Zusammenhang mit der Entleerung der Anlage vorgenommen. Die Reinigung der Bodenabläufe sowie sämtlicher Zu- und Abläufe der Abscheideranlage obliegt in jedem Fall dem Verpflichteten.
- (4) Der Verpflichtete beantragt jede Entsorgung seiner Anlage bei der Anstalt. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können, bevor Abscheidergut in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (5) Für die einzelnen Arten von Abscheideranlagen gilt Folgendes:
- Für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen nach DIN EN 858 bzw. DIN 1999 sind die Reinigungsintervalle so festzulegen, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.
- Das Abscheidergut muss ohne Zugabe von Wasser saugfähig sein. Abscheider und Schlammfänge sind mindestens halbjährlich zu leeren und zu reinigen.
- Ausnahmen bezügl. der Entleerungsintervalle sind auf Antrag bei der Anstalt

nach der Verwaltungsvorschrift „Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (AbscheiderVwV)“ möglich. Für Sicherheitsabscheider gilt diesbezüglich die Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV).

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang.

Nach der Entleerung sind Abscheider mit selbsttätigem Abschluss und deren Schlammfänge sofort durch die Anstalt/deren Beauftragten mit Frischwasser oder geeignetem Brauchwasser bis zum Ablaufniveau zu füllen. Der Schwimmer ist auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Frischwasser oder geeignetes Brauchwasser ist durch den Betreiber kostenfrei bereitzustellen.

2. Fettabscheider nach DIN 4040 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Abscheider für Stärke (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sind so rechtzeitig zu leeren, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten werden.

Die Anstalt kann zulassen, dass durch den Einsatz von Spezialfahrzeugen Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfanginhalte vor Ort separiert werden und die wässrige Phase wieder dem Abscheider oder Schlammfang zugeführt wird.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen usw.) zur sogenannten Selbstreinigung ist in Fettabscheidern nicht zulässig.

- (6) Die Anstalt kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideranlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

nach der Verwaltungsvorschrift „Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (AbscheiderVwV)“ möglich. Für Sicherheitsabscheider gilt diesbezüglich die Verwaltungsvorschrift zur Tankstellenverordnung (TankVwV).

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

Nach der Entleerung sind Abscheider mit selbsttätigem Abschluss und deren Schlammfänge sofort durch den Verpflichteten mit Frischwasser oder geeignetem Brauchwasser bis zum Ablaufniveau zu füllen. Der Schwimmer ist auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Frischwasser oder geeignetes Brauchwasser ist durch den Verpflichteten kostenfrei bereitzustellen.

2. Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 bzw. DIN 4040 und Abscheideranlagen für Stärke (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) sind so rechtzeitig zu leeren, dass das Speichervolumen des Abscheiders oder des Schlammfanges nicht überschritten wird.

Schlammfang und Abscheider sind mindestens einmal in drei Monaten vollständig zu entleeren und zu reinigen. Ausnahmen bezüglich des Entleerungsintervalls sind auf Antrag bei der Anstalt und nach Zustimmung durch die Anstalt möglich.

Die Anstalt kann zulassen, dass durch den Einsatz von Spezialfahrzeugen Fettabscheider und die dazugehörigen Schlammfanginhalte vor Ort separiert werden und die wässrige Phase wieder dem Abscheider oder Schlammfang zugeführt wird.

Der Einsatz von biologischen Mitteln (Bakterien, Enzymen usw.) zur sogenannten Selbstreinigung ist in Fettabscheidern nicht zulässig.

Die Anstalt behält sich vor, die Reinigung bei Bedarf durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei starker Sedimentation im Schlammfang und bei der Überschreitung des Speichervolumens des Schlammfanges bzw. des Abscheiders.

- (6) Die Anstalt kann die unverzügliche Entleerung von Abscheideranlagen anordnen, wenn dies zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dasselbe gilt bei Überschreitung der in Abs. 5 Nr. 2 genannten

<p>erforderlich ist. Dasselbe gilt bei Überschreitung der in Abs. 5 Nr. 1 genannten Fristen.</p> <p>(7) Bei Störungen an den Abscheideranlagen hat der Verpflichtete die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(8) Der Verpflichtete hat die Abscheideranlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich zu machen. Zufahrtswege sind in befahrbarem Zustand zu halten. Den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.</p> <p>(9) Die Abscheideranlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet ist, die zur Entsorgung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen.</p> <p>(10) Der Inhalt der Abscheideranlagen bleibt bis zum Abschluss der Entsorgung im Eigentum des Verpflichteten.</p>	<p>Fristen.</p> <p>(7) Bei Störungen an den Abscheideranlagen hat der Verpflichtete die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(8) Der Verpflichtete hat die Abscheideranlagen zum Zwecke der Entleerung zugänglich zu machen. Zufahrtswege sind in befahrbarem Zustand zu halten. Den mit den Arbeiten und deren Überwachung beauftragten Personen ist Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.</p> <p>(9) Die Abscheideranlagen sind von allem freizuhalten, was geeignet ist, die zur Entsorgung und Reinigung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge zu beschädigen.</p> <p>(10) Der Inhalt der Abscheideranlagen bleibt bis zum Abschluss der Entsorgung im Eigentum des Verpflichteten.</p>
<p>§ 6 Gebühren</p>	<p>§ 6 Gebühren</p>
<p>(1) Für die Entsorgung der Abscheider werden Gebühren erhoben, die sich aus den Kosten der Anstalt für die schadlose Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte sowie den von der Anstalt zu entrichtenden Abgaben zusammensetzen.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nach § 3 Verpflichtete war. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren werden eine Woche nach Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 und deren Schlammfängen 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage. (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges) 2. Bei der Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Fette und Stärke und deren Schlammfängen 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der 	<p>(1) Die von der Anstalt zu erhebenden Gebühren entstehen für die An- und Abfahrt, Leerung, Reinigung und Entsorgung der Abscheider- und Schlammfanginhalte.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zur Zeit der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der nach § 3 Verpflichtete war. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme. Die Gebühren werden eine Woche nach Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen für die unter Abs. 1 aufgeführten Arbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN 1999 bzw. DIN EN 858 und deren Schlammfängen 0,115 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges). 2. Bei der Entsorgung von Abscheidergut aus Abscheideranlagen für Fette und Stärke und deren Schlammfängen 0,045 Euro pro Liter Nutzinhalt der jeweiligen Abscheideranlage (Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).

<p>jeweiligen Abscheideranlage.</p> <p>(Nutzinhalt = das von der Anstalt ermittelte Nutzvolumen des Abscheiders und des Schlammfanges).</p>	
<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach dem § 4 Abs. 1 und 3 bis 8 obliegenden Pflichten verletzt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichteter gemäß § 3 vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 4 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 bis 9 obliegenden Pflichten verletzt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p>
<p>§ 8 Schlussbestimmung</p>	<p>§ 8 Schlussbestimmung</p>
<p>Diese Satzung tritt zum 01.01. 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung 13.06.1994, die „Erste Änderung“ vom 16.12.1996 und die „Zweite Änderung“ vom 19.10.1998 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 9. Dezember 2002. Die Satzung vom 9. Dezember 2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.</p>

Vorlage Nr. 101.18.432

6. Februar 2017
1 von 2

2. Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten 2. Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag vom 30. November 1959, geändert am 20. September 1995, und der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 zu.“

Begründung:

Die Zusatzvereinbarung sieht Neuregelungen bei der Bauunterhaltungspauschale und der Übernahme von Tarifsteigerungen im Personalbereich vor.

Im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2017 am 28. April 2016 haben sich das Land Hessen und die Stadt Kassel grundsätzlich darauf verständigt, für das Staatstheater Kassel ab dem Haushaltsjahr 2017 eine auskömmliche Bauunterhaltungspauschale (BU-Pauschale) zu veranschlagen.

Die bisherige BU-Pauschale beträgt 932.900 €. Davon sind 380.000 € der Wartungspauschale zuzuordnen, die ab dem Haushaltsjahr 2017 separat zu veranschlagen ist. Somit verbleibt als BU-Pauschale ein Sockelbetrag in Höhe von 552.900 €. Der Aufstockungsbetrag der BU-Pauschale sowie Mittel für große Baumaßnahmen und der insgesamt erforderliche Mehrbedarf werden durch die Träger in den jährlichen Haushaltsberatungen einvernehmlich festgelegt.

Für das Jahr 2017 haben sich die Träger auf eine Erhöhung dieses Sockelbetrages von 552.900 € um 547.100 € auf 1,1 Mio. Euro verständigt.

Von der BU-Pauschale hat das Staatstheater wie bisher einen Eigenanteil von 10%, max. jedoch 130.000 € pro Jahr zu tragen.

Nach Vorwegabzug des Eigenanteils wird die BU-Pauschale wie bislang im Verhältnis von 36% vom Land, 32% von der Stadt Kassel und 32% aus Mittel des

Kommunalen Finanzausgleichs veranschlagt. Für 2017 beträgt der städtische Anteil an der BU-Pauschale 316.800 €.

2 von 2

Eine kamerale Rücklagenbildung nicht verausgabter Mittel ist grundsätzlich möglich, sofern das Hessische Ministerium für Finanzen, das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und die Stadt Kassel zustimmen.

Mehrkosten aus tarifvertraglichen Abschlüssen im Personalbereich werden weiterhin im Verhältnis 36% vom Land, 32 % von der Stadt und 32 % aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs veranschlagt.

Bei den Tarifsteigerungen im Personalbereich haben sich Stadt und Land in den Haushaltsberatungen darauf verständigt, den 10 prozentigen Eigenanteil des Staatstheaters an den Tarifsteigerungen ab dem Jahr 2017 zu übernehmen. Der bisher zu erbringenden Sockelbetrag bis einschließlich 2016 ist weiterhin vom Staatstheater aufzubringen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 06. Februar 2017 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zweite Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag

Das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst

und die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,

schließen - ergänzend zu § 2 Abs. 1 des Theatervertrages vom 30. November 1959, geändert am 20. September 1995 und der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 - die nachfolgende Vereinbarung.

Die Nr. 1.3, 1.4 und 2. der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 werden zum 31. Dezember 2016 aufgehoben und mit Wirkung zum 1. Januar 2017 durch die nachfolgenden neuen Regelungen ersetzt:

1. Veranschlagung der Zuschüsse von Land Hessen und Stadt Kassel im Wirtschaftsplan des Staatstheaters

3. Ab dem Haushaltsjahr 2017 erhält das Staatstheater eine Bauunterhaltungspauschale (BU-Pauschale). Von dieser BU-Pauschale hat das Staatstheater einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu tragen. Dieser Anteil beträgt höchstens 130.000 € pro Jahr.

Nach Vorwegabzug des vom Staatstheater zu tragenden Eigenanteils wird die BU-Pauschale im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Nicht verausgabte Mittel aus dieser BU-Pauschale können mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Stadt Kassel in vollem Umfang einer kameralen Rücklage zugeführt werden.

Von dieser Regelung unberührt sind die Mittel für Wartungsverträge/-kosten.

Die BU-Pauschale sowie Mittel für große Baumaßnahmen und der insgesamt erforderliche Mehrbedarf werden nach Maßgabe des Haushaltes durch die Träger einvernehmlich festgelegt.

4. Mehrkosten aus tarifvertraglichen Abschlüssen werden im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen auf einen durch das Staatstheater zu tragenden Eigenanteil verzichtet. Der bis einschließlich 31. Dezember 2016 erbrachte Eigenanteil in Höhe von 10 % an den Tarifsteigerungen bleibt als Sockelbetrag bestehen und muss weiterhin durch das Staatstheater erbracht werden.

2. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 1. Dezember mit Wirkung zum Ende des Folgejahres von einer der Parteien des Theatervertrages gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann somit frühestens bis zum 1. Dezember 2017 mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.

Wiesbaden, den

Kassel, den

Land Hessen

Stadt Kassel

Boris Rhein
Minister für Wissenschaft und Kunst

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Christian Geselle
Stadtkämmerer

Alte Version

Zusatzvereinbarung zu den Theaterverträgen vom 05. März 2013

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 des Theatervertrages vom 30. November 1959, geändert am 20. September 1995, gilt Folgendes:

1. Veranschlagung der Zuschüsse von Land Hessen und Stadt Kassel im Wirtschaftsplan des Staatstheaters

1. Basiswert der Zuschussermittlung sind die Eckwerte des Wirtschaftsplans 2011. Hier wurden die Betriebszuschüsse nach dem geltenden Theatervertrag im Verhältnis von 52 % Land und 48 % Stadt veranschlagt. Diese Grundbezuschussung soll auch in den Folgejahren im gleichen Verhältnis gewährt werden. Auch zukünftig werden alle Betriebskosten mit Ausnahme der in den folgenden Abs. 2 und 3 genannten Kostensteigerungen, soweit sie nicht durch Eigeneinnahmen des Staatstheaters gedeckt sind, im Verhältnis von 52 % zu 48 % zwischen den Trägern geteilt.
2. Im Haushaltsjahr 2012 werden – abweichend von § 2 Abs. 1 des Theatervertrags – tarifvertraglich bedingte

Neue Version

Zweite Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 des Theatervertrages vom 30. November 1959 geändert am 20. September 1995 und der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 gilt Folgendes:

Die Nr. 1.3, 1.4 und 2. der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 werden zum 31. Dezember 2016 aufgehoben und mit Wirkung zum 1. Januar 2017 durch die nachfolgenden neuen Regelungen ersetzt:

1. Veranschlagung der Zuschüsse von Land Hessen und Stadt Kassel im Wirtschaftsplan des Staatstheaters

1. **Keine Änderung**
2. **Keine Änderung**

Alte Version

Personalmehrkosten in Höhe von 933.00 € im Verhältnis von jeweils einem Drittel aus Zuschüssen des Landes, der Stadt Kassel sowie aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) gedeckt. Die Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich werden hierbei der Stadt im Rahmen der Zuweisung des Theaterlastenausgleichs zugewiesen.

3. Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird das Staatstheater als Eigenanteil mindestens 10 % der tariflich bedingten Personalmehrkosten und 10 % der über die Bauunterhaltungspauschale hinausgehenden jährlichen Baumehrkosten als Eigenanteil im Rahmen des bisherigen Etats tragen. Der an den jährlichen Baukosten außerhalb der Bauunterhaltungspauschale zu tragende Anteil beträgt höchstens 130.000 € pro Jahr.

Neue Version

3. Ab dem Haushaltsjahr 2017 erhält das Staatstheater eine Bauunterhaltungspauschale (BU-Pauschale). Von dieser BU-Pauschale hat das Staatstheater einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu tragen. Dieser Anteil beträgt höchstens 130.000 € pro Jahr.

Nach Vorwegabzug des vom Staatstheater zu tragenden Eigenanteils wird die BU-Pauschale im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Nicht verausgabte Mittel aus dieser BU-Pauschale können mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Stadt Kassel in vollem Umfang einer kamerale Rücklage zugeführt werden.

Von dieser Regelung unberührt sind die Mittel für Wartungsverträge/-kosten.

Die BU-Pauschale sowie Mittel für große Baumaßnahmen und der insgesamt erforderliche Mehrbedarf werden nach Maßgabe des Haushaltes durch die Träger einvernehmlich festgelegt.

Alte Version

4. Ab dem Haushaltsjahr 2013 werden nach Vorwegabzug des vom Staatstheater zu tragenden Eigenanteils Mehrkosten aus tarifvertraglichen Abschlüssen und Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der veranschlagten Bauunterhaltungspauschale im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Die Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen und der insgesamt erforderliche Mehrbedarf werden durch die Träger einvernehmlich festgelegt. Die Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich werden der Stadt im Rahmen der Zuweisung des Theaterlastenausgleichs zu gewiesen.

2. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie gilt zunächst für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 1. Dezember mit Wirkung zum Ende des Folgejahres von einer der Parteien des Theatervertrages gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann frühestens bis zum 1. Dezember 2013 mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden.

Neue Version

4. Mehrkosten aus tarifvertraglichen Abschlüssen werden im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen auf einen durch das Staatstheater zu tragenden Eigenanteil verzichtet. Der bis einschließlich 31. Dezember 2016 erbrachte Eigenanteil in Höhe von 10 % an den Tarifsteigerungen bleibt als Sockelbetrag bestehen und muss weiterhin durch das Staatstheater erbracht werden.

2. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 1. Dezember mit Wirkung zum Ende des Folgejahres von einer der Parteien des Theatervertrages gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann somit frühestens bis zum 1. Dezember 2017 mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.

Vorlage Nr. 101.18.435

26. Januar 2017
1 von 2

Musikschule - Gründung eines Betriebsrates

Betriebsratsverhinderung an Musikschule

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Nach der Ausgliederung der Musikschule aus der kommunalen Verantwortung und Übertragung der Verantwortung an einen Verein, haben sich die Bedingungen für die dort beschäftigten MusikschullehrerInnen erheblich verschlechtert. Es kam zu immer mehr prekären Beschäftigungen. In dieser Situation gab es Bestrebungen einer Gruppe von Beschäftigten, an der Musikschule einen Betriebsrat zu gründen, da die Mehrzahl der Lehrkräfte nicht mehr über den Personalrat der Stadt Kassel vertreten wird. Nachdem diese Bestrebungen dem Leiter der Musikschule bekannt geworden sind, hat er einen Anwalt in eine Musikschulkonferenz eingeladen, der über vermeintlich negative Auswirkungen der Installation eines Betriebsrates „informiert“ hat. Diese „Information“ hatte das Ende aller Aktivitäten, einen Betriebsrat zu gründen, zur Folge.

Wir fragen den Magistrat:

1. Sind der Stadt Kassel diese Vorgänge bekannt?
2. Hat die Stadt Kassel Interesse daran, dass es auch an der Musikschule eine betriebliche Interessensvertretung gibt?
3. Nach welchen Kriterien überprüft die Stadt Kassel die Verwendung ihrer Zuschüsse an die Musikschule?
4. Wurde der Rechtsanwalt aus städtischen Zuschüssen bezahlt?
5. Wenn ja, wie hoch waren die Kosten für den Rechtsanwalt?
6. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Kassel, Einfluss zu nehmen, um die vertraglichen Bedingungen der MusikschullehrerInnen zu verbessern?
7. Wäre es nicht besser, die Musikschule wieder unter die kommunale Verwaltung zu stellen, um sicher zu stellen, dass die Lehrerinnen und Lehrer zu akzeptablen Bedingungen arbeiten können?
8. Sind dem Magistrat ähnliche Fälle der Betriebsratsverhinderung bekannt?

9. In welchen anderen ehemals kommunalen ausgegliederten Trägern gibt es keinen Betriebsrat?

2 von 2

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Mirko Düsterdieck

gez. Lutz Getzschmann
Fraktionsvorsitzender